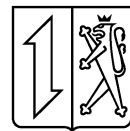


Bundesforum Vormundschaft & Pflegschaft

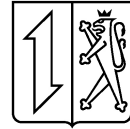
1. bis 3. Dezember 2010 in Dresden

Arbeitsgruppe 9
Umgangspflegschaft
Donnerstag, 2. Dezember 2010



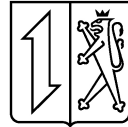
STADT MANNHEIM²

Fachbereich
Kinder, Jugend und Familie
– Jugendamt –



Zeitablauf:

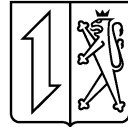
- **Ablauf der Arbeitsgruppe 10:45 bis 12:30 Uhr (1 ¾ Stunde)**
- Einleitung, Vorstellungsrunde (15 Minuten)
- Input (15 Minuten)
- Diskussion (50 Minuten)
- Ergebnis-Sicherung. Wer ist bereit, die Ergebnis zusammen zu fassen? (15 Minuten)
- Zeitpuffer: 10 Minuten



Programmheft:

■ Aus dem Programmheft:

„Seit September 2009 ist laut § 1684 Abs. 3 BGB die Anordnung einer Umgangspflegschaft durch das Familiengericht ermöglicht. Eine Umgangspflegschaft kommt infrage, wenn ein Elternteil die Beziehung und den Umgang des Kindes/Jugendlichen zum anderen Teil erheblich beeinträchtigt. - In dieser Arbeitsgruppe werden Fragen zur „Theorie und Praxis“ der Umgangspflegschaft behandelt. Unterschiede sowohl zu anderen Ergänzungspflegschaften als auch zum „begleiteten Umgang“ werden herausgearbeitet.“



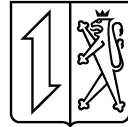
Bisherige Rechtslage:

■ **Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB:**

„Wer unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger.“

■ **Voraussetzung Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB:**

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

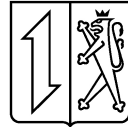


Neue Rechtslage seit September 2009:

■ Neuer Absatz 3 im § 1684 BGB („Umgang des Kindes mit den Eltern“):

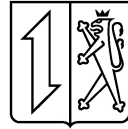
(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.



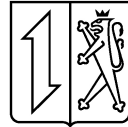
Begründung des Gesetzgebers:

- Die Pflegschaft mit dem Aufgabenkreis der Durchführung des Umgangs (sog. „Umgangspflegschaft“) soll ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.
- Voraussetzung für die Umgangspflegschaft ist, dass die Wohlverhaltenspflicht nach § 1684 Abs. 2 „dauerhaft oder wiederholt erheblich beeinträchtigt“ wird.
- Sie soll auf Fälle beschränkt werden, in denen der betreuende Elternteil oder die Obhutsperson im Sinne des § 1684 Abs. 2 Satz 2 das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils in erheblicher Weise vereitelt.
- Die hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) muss jedoch künftig nicht mehr erreicht werden.
- Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist in aller Regel nicht über einen längeren Zeitraum sinnvoll.



Aufgaben des Umgangspflegers:

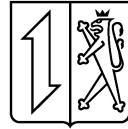
- Gegenstand der Umgangspflegschaft ist die „Durchführung des Umgangs“. Das umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Der Umgangspfleger erhält damit eigene Rechte, die es ihm ermöglichen sollen, auf den Umgang hinzuwirken.
- Er kann bei der Vorbereitung des Umgangs, bei der Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil und bei der Rückgabe des Kindes vor Ort sein sowie über die konkrete Ausgestaltung des Umgangs bestimmen.
- Der Umgangspfleger die Möglichkeit, zwischen den Eltern zu vermitteln oder von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch zu machen. Soweit sein Aufgabenbereich reicht, wird das Sorgerecht der Eltern eingeschränkt.
- Er kann einen gewissen Druck auf die Verwirklichung des Umgangs ausüben. Er hat jedoch kein Recht, die Herausgabe des Kindes mit Hilfe unmittelbaren Zwangs zu erzwingen. Das Gericht muss Anordnung nach § 90 FamFG erlassen.



Anwalt des Kindes München formuliert Aufgabenspektrum des Umgangspflegers:

Von den gesetzlichen Befugnissen sind die Aufgaben zu unterscheiden, die dem Umgangspfleger nach den Erfahrungen in der Koordinierungsstelle je nach Einzelfall von den Gerichten übertragen werden.

- Anbahnung und Vorbereitung der Termine
- Gestaltung der Modalitäten
- Fortlaufende Koordinierung
- Vermittlung zwischen den Eltern
- Deeskalation des Elternkonflikts
- Durchsetzung der getroffenen Umgangsregelung
- Coaching (in Grenzen) des umgangsberechtigten Elternteils
- Begleitung der Übergabe, u. U. einzelner Termine
- zeitweilig auch „Pufferfunktion“ zwischen Eltern, die - zunächst - Abstand benötigen.



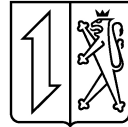
Wer ist als Umgangspfleger nach § 1684, Absatz 3, Satz 4 BGB zu bestellen?

■ Deckt der § 55 SGB VIII Pflegschaften außerhalb der Kindeswohlgefährdung ab?

Damit waren bisher in der Praxis die Fälle abgedeckt, bei denen Eingriffe in das elterliche Sorgerecht nach § 1666 BGB vorgenommen werden mussten, das Kind ohne gesetzliche Vertretung war (Eltern verschwunden, verstorben oder nicht handlungsfähig) oder bei Minderjährigkeit der Mutter.

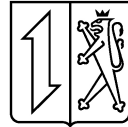
■ Wer sind die Akteure beim Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil?

Die helfenden Akteure in diesem Feld sind die Beratungsstellen, die Mitarbeiter/-innen des Sozialen Dienstes, der Kinderschutzbund, Psychologen und andere Fachkräfte im Aufgabenfeld der Trennungs- und Scheidungsberatung und nicht die Fachkräfte der Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft. Die Aufgaben der Vormundschaft/Pflegschaft sind konsequent von den Aufgaben der Umgangsbegleitung bzw. Beratung nach §§ 17, 18, Absatz 3 SGB VIII strikt voneinander personell getrennt.



- **„Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“ (§ 1684, Absatz 3, Satz 6)**

Das bedeutet, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass der Umgangspfleger bezüglich seiner Aufwendungen und Vergütung wie ein Verfahrenspfleger nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu behandeln ist. Wer zum Verfahrenspfleger nach dem (FamFG) auf jeden Fall nicht bestellt werden kann, ist das Jugendamt. „Die nach dem vorgeschlagenen § 1684 Abs. 3 Satz 6 BGB aus der Staatskasse an den Umgangspfleger zu zahlenden Beträge sollen als Teil der Gerichtskosten für das Verfahren, in dem die Umgangspflegschaft angeordnet wird, von demjenigen erhoben werden, den das Gericht in seiner Kostenentscheidung bestimmt.“

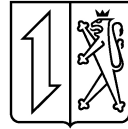


- **Als Pfleger/Vormund kommt das Jugendamt eigentlich immer erst an letzter Stelle.**

Erst dann, wenn das Familiengericht niemand gefunden hat (Amtsermittlungspflicht des Gerichtes), ist das Jugendamt zu fragen, ob es diese Aufgabe übernehmen kann. Diese grundlegende Regelung hat der Gesetzgeber auch für die Auswahl des Umgangspflegers vorgesehen. Insofern hätte das Familiengericht, auch dann wenn es das Jugendamt als Umgangspfleger auswählen wollte, vorher alle anderen Möglichkeiten zu prüfen. Hinzu kommt, dass bei der Auswahl des Umgangspflegers zu berücksichtigen ist, dass Personen in Betracht kommen sollen, zu denen das Kind Bindungen und damit Vertrauen besitzt.

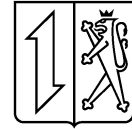
- **Umgangspflegschaften sind sehr zeitintensiv.**

Sind die vorhandenen Zeitressourcen eines Umgangspflegers aus dem Jugendamt für die Bewältigung der Aufgaben ausreichend? (Beispiel Runder Tisch mit Verfahrensbeiständen aus Mannheim, die bereit sind, Umgangspflegschaften zu übernehmen.)



Diskussion / offene Fragen:

- Prof. Salgo forderte Evaluation der „fragwürdigen Intervention“ der Ergänzungspflegschaft nach § 1909 BGB bevor sie als Umgangspflegschaft im Gesetz unter Absenkung der Eingriffsvoraussetzungen verankert wird.
- Unterschiedliche Praxis der Gerichte bei der Bestellung von Umgangspflegern.
- Zentrale Funktion des nach § 50 SGB VIII mitwirkenden Jugendamtes (Sozialer Dienst) bei der Auswahl des Umgangspflegers!
- Wenn alle mit ihrem Latein am Ende sind: dann kommt der Zauberer Umgangspfleger?
- Auswahl der Person, die zum Umgangspfleger bestellt werden soll: Es soll insbesondere eine Person in Betracht kommen, zu der das Kind Bindungen und damit Vertrauen besitzt. Wer kann das sein?
- Nebeneinander von Ergänzungspflegschaften nach § 1909 BGB und Umgangspflegschaften nach § 1684, Abs. 3 BGB?
- Welche Fälle gehören zum begleitenden Umgang (§ 1684, Abs. 4 BGB); welche zur Umgangspflegschaft (§ 1684, Abs. 3 BGB)?



STADT MANNHEIM²

Fachbereich
Kinder, Jugend und Familie
– Jugendamt –

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Mathias Kohler, Mannheim

Abteilungsleiter Beistandschaft, Vormundschaft,
Unterhaltsvorschusskasse und Wirtschaftliche Jugendhilfe

Mathias.Kohler@Mannheim.de

Bundesforum Vormundschaft & Pflegschaft